

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes, der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege in den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Heusenstamm. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Heusenstamm zu stellen. Die Stadt Heusenstamm kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Vor Wahlen zum Europäischen Parlament, den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen stellt die Stadt Heusenstamm eigene Plakattafeln auf. Den Parteien und Wählervereinigungen/ -gruppen werden die in dem Wahlkreis, zu dem Heusenstamm gehört, die mit Wahlvorschlägen zugelassen sind, Werbeflächen auf diesen städtischen Plakattafeln zugewiesen, auf denen sie ohne weitere Sondernutzungserlaubnis berechtigt sind, für ihre Wahlvorschläge zu werben.
2. Um angemessene Wahlsichtwerbung zu ermöglichen, ist ein Aufstellen von Plakatständern und Informationsständen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Parteien und Wählervereinigungen / -gruppen nach schriftlicher Mitteilung an den Magistrat erlaubt.
3. Über Sonderfälle und Ausnahmeregelungen entscheidet der Magistrat.
4. Die Dauer der Wahlwerbung wird auf sechs Wochen vor dem Wahltermin bestimmt.
5. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
6. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
7. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
8. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen in der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
9. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 8 und 9 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Heusenstamm eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

§ 13
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 öffentliche Verkehrsfläche (Straßen, Gehwege und Grünanlagen) ohne Erlaubnis in Anspruch nimmt. Insbesondere zählen hierzu folgende Tatbestände: Einrichten von Baustellen / Bauwagen/WC-Häuschen / Kabelbrücken / Containern / Gerüste / Lagerung von Baumaterial / Erdaushub / Standrohre.
2. Plakatständer / - Wände / Werbeeinrichtungen / private Hinweise außerhalb der vom Magistrat zugelassenen Flächen, Säulen Tafeln und Schaukästen anbringt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 29.05.1990 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung

der Stadt Heusenstamm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf und an öffentlichen Straßen im Gemarkungsbereich der Stadt Heusenstamm

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung:

1. Aufstellen von Baugerüsten, Straßen- / Gehwegaufbrüche, Container, Baubuden, Baustofflagerung, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, Kabelbrücken usw.
Gebühr: pro Woche € 4,09,- für je 5 qm angefangene öffentliche Verkehrsfläche, jedoch höchstens € 51,13,- pro Woche
2. Anbringen von Plakaten oder Aufstellen von Plakatständern
Gebühr: € 12,78,-.

Heusenstamm, den 4. Juli 2000

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein, Bürgermeister